

reicht werden. — Die Abgg. Todt, D. v. Mayer und Scholze treten als Deputationsmitglieder dieser Aeußerung bei. —

Präsident D. Haase: Ich würde demnach die Frage über den ersten Satz auf die Fassung, wie sie von der Regierung vorgeschlagen ist, zu richten haben, jedoch mit Wegfall der Worte „soviel thunlich“, welche Worte sich auf den zweiten Satz beziehen, welcher besonders zur Abstimmung kommt. Es sind zwei Hauptansichten, welche hier vorliegen; die eine Ansicht ist die der Regierung und der Deputation. Nach dieser sollen Aerzte und Wundärzte, auch Laien als Todtenbeschauer angestellt werden. Die andere Meinung ist die, daß das Amt der Todtenbeschauer bloß in die Hand von Aerzten und Wundärzten gelegt werde. Im Sinne der letztern ist beantragt worden, die Worte „soviel thunlich“ aus dem ersten Satze der §. wegzulassen. Zuerst frage ich: Nimmt die Kammer §. 3 in folgender Wortfassung an: „Zur Anstellung als Todtenbeschauer sind praktische Aerzte erster und zweiter Klasse und Wundärzte zu verwenden“? — Wird gegen 1 Stimme bejaht. —

Präsident D. Haase: Ich werde nun den zweiten zur Abstimmung bringen. Dieser soll so lauten: „Nur in solchen Bezirken, in welchen, oder in deren Nähe es an Aerzten und Wundärzten fehlt, kann dieses Amt ausnahmsweise, mit Zustimmung des Bezirksarztes, auch andern verständigen und zuverlässigen Männern aus der Mitte der Bezirkseingewohner übertragen werden, wenn sie zuvor über den Besitz der zur Todtenschau erforderlichen Kenntnisse durch den Bezirksarzt geprüft worden sind.“ Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Wird gegen 23 Stimmen angenommen. —

Präsident D. Haase: Es würden also auch die Worte: „soviel thunlich“ stehen bleiben. Nimmt die Kammer auch diese Worte an? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent v. Wagdorf trägt §. 4 des Gesetzentwurfs vor:

§. 4. Die Anstellung der Todtenbeschauer erfolgt in den Städten durch den Stadtrath, auf dem Lande durch die weltliche Kircheninspectionsbehörde des betreffenden Kirchspiels, in solchen Bezirken aber, die aus Ortschaften verschiedener Pfarchien zusammengesetzt sind, durch diejenige Obrigkeit, deren Gerichtsangehörige im Todtenschaubezirke die Mehrzahl bilden.

Inwieweit hierbei, insbesondere bei der Anstellung nicht-ärztlicher Todtenbeschauer eine Concurrenz der Staatsbehörden einzutreten habe, wird durch Verordnung bestimmt werden.

Die Deputation sagt:

Zu §. 4. In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der ersten Kammer wird statt des Wortes: „Stadtrath“ zu setzen sein: „Ortspolizeibehörde.“ Auch bedarf diese §. einer Aenderung, wo von den Ortschaften „verschiedener Pfarchien“ die Rede ist, um mit §. 2 in Einklang zu kommen. Die Deputation beantragt daher dem Satze: „Die Anstellung — Mehrzahl bilden“ folgende Fassung zu geben:

„Die Anstellung der Todtenbeschauer erfolgt durch die Ortspolizeibehörde; in solchen Bezirken aber, die aus Ortschaften zusammengesetzt sind, welche mehreren Ortspolizeibehörden unterworfen sind, durch diejenige Ortspolizeibehörde, deren Angehörige im Todtenschaubezirke die Mehrzahl bilden.“

Königl. Commissar Kohlschütter: Die Regierung ist mit dem Deputationsgutachten einverstanden; nur würde ich zu Vermeidung einer Kakophonie vorschlagen, daß sich dreimal wiederholende Wort „Ortspolizeibehörde“ das dritte Mal wegzulassen, so daß die Stelle lautete: „durch diejenige, deren ic.“

Abg. v. d. Planitz: Ich habe nicht gerade die Absicht, ein Amendement zu stellen; indessen erlaube ich mir doch, die Frage an den Hrn. Referenten zu richten, ob es nicht angemessen sei, daß man nach dem Worte: „Anstellung“ auch das Wort: „Entlassung“ aufnehme, so daß es hieße: „die Anstellung und Entlassung der Todtenbeschauer erfolgt ic.“ Es ist leicht denkbar, daß ein Todtenbeschauer sich nicht qualificirt, und da muß die Anstellungsbehörde das Recht erhalten, ihn sofort ohne Weitläufigkeit seines Amtes entheben zu können.

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich habe zu bemerken, daß der eben geäußerte Wunsch sich durch §. 12 der Vollzugsverordnung erledigen dürfte, wo es heißt: „die Anstellung der Todtenbeschauer ist jederzeit widerruflich ic.“ Daß aber der Widerruf vor diejenige Behörde gehört, die den Todtenbeschauer angestellt hat, versteht sich von selbst, und wird keiner ausdrücklichen Erklärung bedürfen.

Präsident D. Haase: Ich darf wohl voraussetzen, daß die Deputation es gut heiße, daß das dritte Mal das Wort: „Ortspolizeibehörde“ weg falle. Die Deputation hat vorgeschlagen, daß gesetzt werde: „Ortspolizeibehörde“ statt des Wortes: „Stadtrath,“ und hat auf den Fall Rücksicht genommen, wenn mehre Orte in einen Todtenschaubezirk vereinigt werden, denen verschiedene Ortspolizeibehörden vorstehen. Zu dem Ende hat die Deputation vorgeschlagen, die §. so zu fassen: „Die Anstellung — bilden.“ Nimmt die Kammer in dieser Fassung den ersten Satz der §. an? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Der zweite Satz lautet so: „Inwieweit hierbei — bestimmt werden.“ Ist man auch mit diesem Satze einverstanden? — Einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Sonach ist §. 4 in dieser Weise angenommen.

§. 5. Der Todtenbeschauer hat für jede von ihm verrichtete Todtenschau von denjenigen, die zur Bestreitung des Beerdigungsaufwandes verpflichtet sind, die taxmäßige Gebühr zu empfangen. Für ganz Unbemittelte ist dieselbe aus der Ortsarmenkasse zu übertragen.

Es bleibt jedoch den einzelnen Gemeinden unbenommen, sich mit dem Todtenbeschauer über eine demselben aus der Gemeindefasse auszusetzende feste Vergütung zu vereinigen.

Abg. Scholze: In §. 14 der Ausführungsverordnung ist gesagt worden, daß die Leichenbeschauer mit 4 Gr. — 1 Thlr. bezahlt werden sollen. Desgleichen ist in jener §. auch bemerkt, es solle auf die Größe und Wohlhabenheit der Orte